



STADT ASCHAFFENBURG

Eingang:

Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)

Hinweis:

Der EFP wird auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die einzutragenden Schusswaffen eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Die Geltungsdauer des EFP beträgt 5 Jahre; soweit bei Jägern und Sportschützen nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder Läufen eingetragen sind, beträgt die Geltungsdauer 10 Jahre.

Der Antrag ist einzureichen bei der **Stadt Aschaffenburg
- Ordnungs- und Straßenverkehrsamt -
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg**

Angaben zur Person des Antragstellers					
Familiename (ggf. Geburtsname), Vornamen					
Geburtsdatum, Geburtsort					
Straße und Hausnummer			PLZ und Ort		
Telefon	Staatsangehörigkeit		Familienstand		
Jagdschein –ausgestellt auf Antragsteller					
Nummer	Aussteller		Aussteller-Datum	gültig bis	
Waffenbesitzkarte(n) – ausgestellt auf Antragsteller					
Nummer	Aussteller			Ausstell-Datum	
Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden:					
Lfd. Nr.	Art der Waffe (z. B. BDF, Drilling, Repetierer, Revolver, Pistole)	Munition Kaliber	Hersteller, Marke, Typ, Modell	Herstellungsnummer	Kategorie

Folgende Munition soll eingetragen werden:

Anzahl	Art der Munition	Kaliber und ggf. CIP-Munitionszeichen	Hersteller oder Marke	Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG

- Ich bin**
- nicht vorbestraft
 - wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden:
 - kein Mitglied in einem Verein, der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt
 - oder der unanfechtbar verboten wurde.
 - kein Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit durch das
 - Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde.
 - innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit
 - richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
 - nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
 - nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 - nicht psychisch krank oder debil.

- Ich leide** **nicht an:** - schwerer Sehschwäche, - Nachtblindheit, - Farbuntüchtigkeit, - Hirnverletzungen, - schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankung, - Diabetes, - Anfallsleiden, - Geisteskrankheiten, - Schwerhörigkeit od. Taubheit, - Lähmungen o. anderer schweren Erkrankungen.

Hinweis: Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

Bestätigung und Unterschrift / Datenschutzhinweis

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass die Stadt Aschaffenburg sämtliche für die Beurteilung meines Antrages erforderlichen Informationen und Unterlagen einholt. In diesem Zusammenhang befreie ich auch von der ärztlichen Schweigepflicht insoweit, als dass die Gesundheitsämter darüber Auskunft erteilen dürfen, ob Erkenntnisse über mich vorhanden sind (keine inhaltlichen Auskünfte). Folgende Auskünfte werden eingeholt: Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister und Polizeiregister. Bei folgenden Stellen wird ggf. angefragt: Gesundheitsamt, Einwohnermeldebehörde, Ausländerbehörde, Landesamt für Verfassungsschutz. Mit dem genannten Verfahren erkläre ich mich auch im Hinblick auf die mindestens alle drei Jahre fällige Regelüberprüfung einverstanden.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
------------	-------------------------------------

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

<u>Art der Waffe</u>	<u>Kategorie</u>
Bockbüchsflinte	C
Bockdoppelbüchse	C
Bockdoppelflinte	D
Büchsflinte	C
Doppelbüchse	C
Doppelflinte	D
Drilling	C
Einzelladerbüchse	C
Flinte	D
freie Pistole	B
Kammerstengelrepetierbüchse	C
Pistole	B
Pistole (mehrläufig)	B
Pistolenkarabiner	B
Repetierflinte mit Kammerstengel	C
Revolver	B
Revolvergewehr	B
Scheibepistole B Schnellfeuerpistole	B
Selbstladebüchse mit Magazinkapazität bis 2 Patronen	C
Selbstladebüchse mit Magazinkapazität über 2 Patronen	B
Selbstladeflinte mit Magazinkapazität bis 2 Patronen	C
Selbstladeflinte mit Magazinkapazität über 2 Patronen	B
Selbstladepistole	B
Signalpistole	B
Sportpistole	B
Taschenpistole	B
Unterhebelrepetierbüchse	C
Vollautomatische Büchse	A
Vorderschaftsrepetierbüchse	C
Vorderschaftsrepetierflinte	C
Wechsellauf, Einstecklauf, Wechselsystem etc.	wie die Basiswaffe

Verfügung der Waffenbehörde

1. Zuverlässigkeitsanfragen eingeholt am

2. EF-Pass erteilt / verlängert Nr.: am

3. In EDV eingetragen am

4. EF-Pass ausgehändigt am

..... am

Unterschrift

5. Gebühr bezahlt / Rechnung zugeschickt am

6. Aschaffenburg, den

Stadt Aschaffenburg

Namenszeichen

Hinweisblatt zum Europäischen Feuerwaffenpass

- Ein gültiger Europäischer Feuerwaffenpass (EFP) ist lediglich für die **Mitnahme, jedoch nicht für das Verbringen** von Schusswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland ausreichend (§ 32 Abs. 6 WaffG, siehe hierzu die Definitionen rechts).
- Nach Ablauf des EFP kann dieser nicht mehr verlängert werden! Es ist dann eine Neuausstellung erforderlich!
- Es liegt in der Verantwortung des Passinhabers, dass er die in den einzelnen Schengen-Ländern bestehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte für die Mitnahme von Schusswaffen erfragt und beachtet (Informationen hierzu bekommen Sie bei den zuständigen Auslandsvertretungen, z. B. Botschaft, Konsulat).
- Ein sicherer Transport der Waffe/n ist zu gewährleisten (siehe hierzu § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).
- Der EFP ist nur für die Mitnahme in einen anderen Schengen-Staat gültig. Für die Rückreise nach Deutschland und somit die Mitnahme zurück in das Bundesgebiet ist lediglich die Waffenbesitzkarte für die jeweilige Waffe notwendig (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 WaffG).
 - ➔ Der EFP ersetzt **nicht** die Waffenbesitzkarte!
- Gemäß § 32 Abs. 3 WaffG benötigen Sie den vorherigen Eintrag einer weiteren Erlaubnis (unter Nr. 5 im EFP) des jeweiligen Schengen-Staates zur Mitnahme (**nicht** Verbringen) von Schusswaffen, wenn Sie mehr als die erlaubte Anzahl und Art von Waffen mitnehmen möchten. Erlaubt sind
 - o für Jäger:
 - bis zu drei Langwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 WaffG zum Zwecke der Jagd,
 - o für Sportschützen:
 - bis zu sechs Schusswaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zwecke des Sportschießens,
 - o für Brauchtumsschützen:
 - bis zu drei Einzellader- und Repetier-Langwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung.
- Zur Mitnahme von Schusswaffen in die Schweiz, Norwegen oder Island benötigen Sie evtl. eine Erlaubnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Eschborn (BAFA).

Mitnahme (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 6 WaffG):

Eine Waffe oder Munition nimmt mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes bringt.

Verbringen (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5 WaffG):

Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) kann zu Bußgeldern oder auch zur Einleitung von Strafverfahren führen (Kontrollen der Bundespolizei und Zollstellen).

Hiermit bestätige ich, dass ich dieses Merkblatt gelesen und verstanden habe und mir über die Vorschriften des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung bewusst bin.

Aschaffenburg, den
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Hinweisblatt zum Europäischen Feuerwaffenpass

- Ein gültiger Europäischer Feuerwaffenpass (EFP) ist lediglich für die **Mitnahme, jedoch nicht für das Verbringen** von Schusswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland ausreichend (§ 32 Abs. 6 WaffG, siehe hierzu die Definitionen rechts).
- Nach Ablauf des EFP kann dieser nicht mehr verlängert werden! Es ist dann eine Neuausstellung erforderlich!
- Es liegt in der Verantwortung des Passinhabers, dass er die in den einzelnen Schengen-Ländern bestehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte für die Mitnahme von Schusswaffen erfragt und beachtet (Informationen hierzu bekommen Sie bei den zuständigen Auslandsvertretungen, z. B. Botschaft, Konsulat).
- Ein sicherer Transport der Waffe/n ist zu gewährleisten (siehe hierzu § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).
- Der EFP ist nur für die Mitnahme in einen anderen Schengen-Staat gültig. Für die Rückreise nach Deutschland und somit die Mitnahme zurück in das Bundesgebiet ist lediglich die Waffenbesitzkarte für die jeweilige Waffe notwendig (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 WaffG).
 - ➔ Der EFP ersetzt **nicht** die Waffenbesitzkarte!
- Gemäß § 32 Abs. 3 WaffG benötigen Sie den vorherigen Eintrag einer weiteren Erlaubnis (unter Nr. 5 im EFP) des jeweiligen Schengen-Staates zur Mitnahme (**nicht** Verbringen) von Schusswaffen, wenn Sie mehr als die erlaubte Anzahl und Art von Waffen mitnehmen möchten. Erlaubt sind
 - o für Jäger: **bis zu drei Langwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 WaffG zum Zwecke der Jagd,
 - o für Sportschützen: **bis zu sechs Schusswaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zwecke des Sportschießens,
 - o für Brauchtumsschützen: **bis zu drei Einzellader- und Repetier-Langwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung.
- Zur Mitnahme von Schusswaffen in die Schweiz, Norwegen oder Island benötigen Sie evtl. eine Erlaubnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Eschborn (BAFA).

Mitnahme (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 6 WaffG):

Eine Waffe oder Munition nimmt mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes bringt.

Verbringen (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5 WaffG):

Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) kann zu Bußgeldern oder auch zur Einleitung von Strafverfahren führen (Kontrollen der Bundespolizei und Zollstellen).

Hiermit bestätige ich, dass ich dieses Merkblatt gelesen und verstanden habe und mir über die Vorschriften des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung bewusst bin.

Aschaffenburg, den
(Datum)

.....
(Unterschrift)